



Bundesminister für Gesundheit  
Herrn Jens Spahn, MdB  
11055 Berlin

Per E-Mail

24.11.2021

### **Corona-Testpflicht für Zahnarztpraxis nach § 28b Abs. 2 IfSG**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

seit Beginn der Corona-Pandemie leistet die Zahnärzteschaft einen wichtigen Beitrag, indem sie unter großem Einsatz und durch die Gewährleistung höchster Hygienestandards sicherstellt, dass die Infektionsrisiken für Patienten und zahnärztliches Personal so gering wie möglich bleiben, so dass es bisher praktisch keine nachgewiesenen Fälle von Corona-Infektionen in Zahnarztpraxen gibt.

Insoweit unterstützt die Zahnärzteschaft mit Nachdruck politische Entscheidungen, die in der aktuellen "vierten Welle" der Corona-Pandemie zu deren Bekämpfung ergriffen werden.

Zu diesem Zweck ist am 24.11.2021 sehr kurzfristig die Neuregelung des § 28b Abs. 2 IfSG in Kraft getreten, die nicht nur insbes. Einrichtungen zur Unterbringung besonders vulnerabler Personengruppen, die zugleich über hohe Besucherströme verfügen (z.B. Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser), sondern überraschenderweise auch Zahnarztpraxen dahingehend verpflichtet, dass das geimpfte oder genesene Praxispersonal täglich einen Testnachweis über das Nichtvorliegen einer Corona-Infektion zu erbringen hat (bzw. im Falle von PCR-Tests alle 48 Stunden).

KZBV und BZÄK sehen die neuen Regelungen aus mehreren Gründen als nicht hilfreich an.

**Kassenzahnärztliche  
Bundesvereinigung**  
Behrenstraße 42  
10117 Berlin  
Telefon: +49 30 280179-0  
Fax: +49 30 280179-20  
www.kzbv.de

**Bundeszahnärztekammer**  
Arbeitsgemeinschaft der  
Deutschen Zahnärztekammern e. V. (BZÄK)  
Chausseestraße 13  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 40005-0  
Fax: +49 30 40005-200  
www.bzaek.de

So wird die von den Zahnärztinnen und Zahnärzten erfolgreich vorangetriebene Impfmotivation von bislang Ungeimpften unter ihrem Personal gefährdet, da die täglichen Tests für Ungeimpfte - die wir ausdrücklich unterstützen - auch nach einer Impfung nicht entfallen. Auch die Motivation sich einer Boosterimpfung zu unterziehen, sinkt erheblich durch die dann ebenfalls weiter bestehende Testpflicht.

Bezüglich der praktischen Durchführung der erweiterten Testpflicht gibt es schon jetzt starke organisatorische Bedenken in der Zahnärzteschaft. Als besonders problematisch wird angesehen, dass

- geimpfte Eltern von zu behandelnden Kindern vor Betreten der Praxis getestet sein müssten und dadurch ggf. dringende Behandlungen von Kindern und Jugendlichen verschoben werden,
- geimpfte Paketboten und andere Lieferanten vor Betreten der Praxis getestet werden müssten,
- geimpfte Zahntechniker vor Betreten der Praxis getestet werden müssten,
- geimpfte Dolmetscher und Gebärdendolmetscher und weitere Begleitpersonen vor Betreten der Praxis getestet werden müssten, was auch hier ggf. zu Verschiebungen dringender Behandlungen führen könnte,
- geimpfte Handwerker und Servicetechniker vor Betreten der Praxis getestet werden müssten.

Darüber hinaus erreichen uns schon heute Berichte, dass in einigen Regionen unseres Landes keine Antigentests in ausreichender Menge mehr verfügbar sind, um den Praxisbetrieb nach den neuen Erfordernissen aufrecht zu erhalten.

Weiterhin werden die umfangreichen Dokumentations- und Übermittlungspflichten in § 28b Abs. 3 (insbes. Satz 7) IfSG und der damit verbundene Bürokratieaufwand deutlich zu Lasten der für die Patientenbehandlung und die Aufrechterhaltung der hohen Hygienestandards zur Verfügung stehenden Zeit gehen.

Wir bitten Sie, im Interesse einer sicheren und zuverlässigen zahnmedizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten in unserem Lande, die Zahnarztpraxen aus dem Wirkungsbereich der verschärften Testregelung (§28b Absatz 2 IfSG) herauszunehmen, die offenbar in erster Linie auf Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser abzielt. Um möglichst kurzfristig Abhilfe zu schaffen, verweisen wir auch auf die in § 28b Abs. 6 IfSG eröffnete Möglichkeit, per Rechtsverordnung das Nähere zu den Pflichten in § 28b Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 IfSG zu regeln und hierdurch ausweislich der Gesetzesbegründung "Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen" zu erlassen.

Wir befürchten ansonsten eine verringerte Impfbereitschaft unseres Personals, das Aufschieben dringender Behandlungen besonders bei Kindern und einen immensen Bürokratieaufwand für die durch die Pandemie ohnehin stark belasteten Praxen.

Für eine zeitnahe Klärung des Problems wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Eßer  
Vorsitzender des Vorstandes  
der Kassenzahnärztlichen  
Bundesvereinigung

Prof. Dr. Christoph Benz  
Präsident der  
Bundeszahnärztekammer

ZA Martin Hendges  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes  
der Kassenzahnärztlichen  
Bundesvereinigung

Konstantin von Laffert  
Vizepräsident der  
Bundeszahnärztekammer

Dr. Karl-Georg Pochhammer  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes  
Der Kassenzahnärztlichen  
Bundesvereinigung

Dr. Romy Ermler  
Vizepräsidentin der  
Bundeszahnärztekammer